

Brüssel, den 14. November 2017 (OR. en)

8356/02 DCL 1

RECH 77 ATO 54

FREIGABE

des Dokuments	ST 8356/02 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	29. April 2002
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	ITER - Annahme eines Beschlusses des Rates zur Änderung der im Beschluss des Rates vom 16. November 2000 enthaltenen Richtlinien für die Kommission im Hinblick auf Verhandlungen über einen internationalen Rahmen, in dem die ITER (Internationaler Thermonuklearer Versuchsreaktor)-EDA (Detaillierter Technischer Entwurf)-Parteien und qualifizierte Drittländer gemeinsam die künftige Errichtung - zu gegebener Zeit - eines ITER-Rechtssubjekts für den Bau und Betrieb des ITER vorbereiten können

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

8356/02 DCL 1 /ar

DGF 2C **DE**



RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 29. April 2002 (06.05) (OR. en)

8356/02

RESTREINT UE

RECH 77 ATO 54

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den AStV/Rat

Nr. Kommissionsvorschlag: 6781/02 RECH 48 ATO 33 - SEK(2002) 205 endg.

Betr.:

ITER - Annahme eines Beschlusses des Rates zur Änderung der im Beschluss des Rates vom 16. November 2000 enthaltenen Richtlinien für die Kommission im Hinblick auf Verhandlungen über einen internationalen Rahmen, in dem die ITER (Internationaler Thermonuklearer Versuchsreaktor)-EDA (Detaillierter Technischer Entwurf)-Parteien und qualifizierte Drittländer gemeinsam die künftige Errichtung - zu gegebener Zeit - eines ITER-Rechtssubjekts für den Bau und Betrieb des ITER vorbereiten können

- 1. Die Kommission hat den oben genannten Vorschlag dem Rat am 28. Februar 2002 vorgelegt.
- 2. Wie erinnerlich hat der Rat der Kommission mit seinem Beschluss vom 16. November 2000 Richtlinien im Hinblick auf Verhandlungen über einen internationalen Rahmen für die künftige Errichtung (zu gegebener Zeit) eines ITER-Rechtssubjekts für den Bau und Betrieb des ITER vorgegeben.
- Die Kommission wünscht eine Änderung der in dem genannten Ratsbeschluss vorgesehenen Richtlinien in der Weise, dass auch ein oder mehrere Vorschläge für Standorte in Europa und die Aushandlung möglicher - standortabhängiger - Kostenteilungsregelungen darin aufgenommen werden.

- 4. <u>Die gemeinsame Gruppe "Forschung/Atomfragen"</u> hat sich in ihrer Sitzung vom 18. April 2002 mit dem Vorschlag befasst und die in der Anlage wiedergegebenen geänderten Richtlinien gebilligt.
- 5. Dementsprechend wird vorgeschlagen, dass <u>der Ausschuss der Ständigen Vertreter</u> dem Rat empfiehlt, dass dieser den Beschluss zur Änderung der im Beschluss des Rates vom 16. November 2000 enthaltenen Richtlinien auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.



ANLAGE

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Änderung der im Beschluss des Rates vom 16. November 2000 enthaltenen Richtlinien für die Kommission im Hinblick auf Verhandlungen über einen internationalen Rahmen, in dem die ITER (Internationaler Thermonuklearer Versuchsreaktor)-EDA (detaillierter technischer Entwurf)-Parteien und qualifizierte Drittländer gemeinsam die künftige Errichtung – zu gegebener Zeit – eines ITER-Rechtssubjekts für den Bau und Betrieb des ITER vorbereiten können

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 1999/64/Euratom über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-2002) ¹ und die Entscheidung des Rates 1999/175/Euratom über ein spezifisches Forschungs- und Ausbildungsprogramm (Euratom) auf dem Gebiet der Kernenergie (1998-2002) ²,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 16. November 2000 über Richtlinien für die Kommission im Hinblick auf Verhandlungen über einen internationalen Rahmen, in dem die ITER (Internationaler Thermonuklearer Versuchsreaktor)-EDA (detaillierter technischer Entwurf)-Parteien und qualifizierte Drittländer gemeinsam die künftige Errichtung – zu gegebener Zeit – eines ITER-Rechtssubjekts für den Bau und Betrieb des ITER vorbereiten können,

ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 34.

ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 142.

gestützt auf den vom Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation veranlassten Briefwechsel vom 18. Januar 2001 zwischen den ITER-Parteien, durch den die koordinierten technischen Tätigkeiten (Coordinated Technical Activities) für den ITER festgeschrieben wurden,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Dank der im Fünften Euratom-Rahmenprogramm vorgesehenen Leitaktion "Kontrollierte Kernfusion" dürfte Euratom in wissenschaftlicher, technischer, finanzieller und organisatorischer Hinsicht besser auf die Entscheidung über eine auf die gegenwärtige Generation von Fusionsanlagen folgende "Next Step"-Anlage und deren Unterstützung vorbereitet sein.
- (2) Die Zusammenarbeit im Rahmen des ITER-EDA-Übereinkommens während des Zeitraums Juli 1992 Juli 2001 wurde erfolgreich abgeschlossen. Die ehemaligen ITER-EDA-Parteien verfügen nun über einen vollständigen, detaillierten und ausgereiften Entwurf für den ITER.
- (3) Die kanadische Regierung hat angeboten, den ITER auf ihrem Hoheitsgebiet zu bauen.
- (4) Anlässlich der Tagung der Forschungsminister am 30. Oktober 2001 forderte der französische Forschungsminister die Europäische Union auf, die Bedingungen insbesondere finanzieller Natur festzulegen, die den Mitgliedstaaten vorgeschlagen werden, die sich als Sitzland für den ITER bewerben. Der französische Forschungsminister bat in diesem Zusammenhang darum, den französischen Vorschlag in Erwägung zu ziehen, den ITER in Cadarache zu bauen.
- (5) Auf der Sitzung des Beratenden Ausschusses für das spezifische Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung im Bereich der Kernenergie (Fusion) (BAE-FU) vom 12. Oktober 2001 wurde der Beschluss des spanischen Ministeriums für Wissenschaft und Technologie bekannt gegeben, eine Studie über die Möglichkeit durchführen zu lassen, Spanien als europäischen Standort des ITER vorzuschlagen.
- (6) Der Rat hat politisches Einvernehmen über das Sechste Euratom-Rahmenprogramm erzielt, das den möglichen Beginn des Baus des ITER im Rahmen des Fusionsprogramms vorsieht.
- (7) Die genannten Richtlinien sollten daher in der Weise geändert werden, dass auch ein etwaiger Vorschlag / etwaige Vorschläge für den ITER-Standort in Europa und mögliche Finanzierungs- und Kostenteilungsregelungen aufgenommen werden –

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Die im Anhang vorgesehenen Änderungen der im Beschluss des Rates vom 16. November 2000 enthaltenen Richtlinien für die Kommission im Hinblick auf Verhandlungen über einen internationalen Rahmen, in dem die ITER (Internationaler Thermonuklearer Versuchsreaktor)-EDA (detaillierter technischer Entwurf)-Parteien und qualifizierte Drittländer gemeinsam die künftige Errichtung – zu gegebener Zeit – eines ITER-Rechtssubjekts für den Bau und Betrieb des ITER vorbereiten können, werden hiermit genehmigt.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates Der Präsident

ANHANG

1. Der Titel des Anhangs zu dem Beschluss wird durch folgenden Titel ersetzt:

"RICHTLINIEN FÜR DIE KOMMISSION FÜR DIE AUSHANDLUNG EINES ÜBEREINKOMMENS ZUR ERRICHTUNG – ZU GEGEBENER ZEIT – EINES ITER-RECHTSSUBJEKTS (ITER LEGAL ENTITY – ILE) FÜR DIE GEMEINSAME VERWIRKLICHUNG DES ITER"

- 2. Der Wortlaut des Anhangs zu dem Beschluss wird wie folgt geändert:
- 2.1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. Das Übereinkommen ermöglicht den Parteien die Errichtung eines ITER-Rechtssubjekts (ITER Legal Entity ILE), falls und sobald dieser beschlossen wird."
 - "3. Die Kommission wird ermächtigt, den Parteien Angebote der Mitgliedstaaten für potenzielle europäische Standorte vorzulegen und mit den Parteien Finanzierungs- und Kostenteilungsregelungen im Zusammenhang mit den Standortangeboten auszuhandeln."
- 2.2. Nummer 3 wird zu Nummer 4 und erhält folgende Fassung:
 - "4. Das unter Nummer 2 genannte Übereinkommen sollte insbesondere Entwürfe für Bestimmungen zu folgenden Punkten enthalten:
 - a) Errichtung des ILE im Einklang mit dem Völkerrecht,
 - b) möglicher Standort des ITER,
 - c) institutioneller Aufbau und Verwaltungsstruktur des ILE,
 - d) Entwurf eines (von) Standortübereinkommen(s) mit Bestimmungen über die technische Unterstützung vor Ort,
 - e) Vorrechte und Befreiungen sowie sonstige etwaige Vergünstigungen für das ILE und seine Mitarbeiter,
 - f) Entwurf einer Personalregelung,
 - g) mögliche Finanzierungs- und Kostenteilungsregelungen, ¹
 - h) Entwurf von Vorschriften und Durchführungsmaßnahmen für Sachbeiträge und die Finanzierung des ILE seitens der Parteien,
 - i) Vorschriften über die Rechte am geistigen Eigentum,
 - j) Mitwirkung und/oder Beitritt von Drittländern,
 - k) Vorschriften für Änderungen und Streitbeilegung,
 - 1) Rolle der IAEO."

Die Kommission wird sich bei den Verhandlungen an der im Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen (Dok. 7124/02 RECH 57 ATO 36) genannten ITER-Kostenteilungsregelung orientieren. Dies greift der noch zu treffenden Vereinbarung über die geplante Kostenteilung zwischen Euratom, Standortland und Zusammenschlüssen nicht vor.

2.4. Nummer 4 wird zu Nummer 5.

Satz 1 erhält folgende Fassung:

- "5. Folgende Aufgaben sind zu erfüllen:".
- 2.5. Nummer 5 wird zu Nummer 6 und erhält folgende Fassung:
 - "6. Die Parteien sollten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die Verwirklichung der genannten Aufgaben zu erleichtern. Hierzu gehören auch geeignete Übergangsmaßnahmen, um einen reibungslosen Übergang zwischen den derzeitigen koordinierten technischen Tätigkeiten (CTA) für den ITER und dessen gemeinsamer Verwirklichung sicherzustellen."



DE